

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 15. Februar

2000

Datum	Inhalt	Seite
10.2.2000	Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG) 12-4-I	40
10.2.2000	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes und des Bayerischen IngenieurekammergesetzesBau 2133-1-I, 2133-2-I	42
10.2.2000	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Presse, des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes 2250-1-I, 2251-1-WFK, 2251-4-S	44
10.2.2000	Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes 300-12-1-J	46
8.2.2000	Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) 2038-3-1-2-F	48
1.2.2000	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Forschungstiftung 282-2-11-1-W	53
21.1.2000	Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) 2020-5-1-J	54
25.1.2000	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten 2210-2-10-2-WFK	57
20.1.2000	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Sechsten Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) 230-1-10-U	58

12-4-I

Gesetz
zur parlamentarischen Kontrolle
der Staatsregierung
hinsichtlich der Maßnahmen nach
Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes
sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz
(Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG)

Vom 10. Februar 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Parlamentarisches Kontrollgremium

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium übt die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes nach Maßgabe der Art. 48a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG), Art. 34 Abs. 6 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) und Art. 6 Abs. 7 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) aus. ²Dem Parlamentarischen Kontrollgremium obliegt ferner die Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz; die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

(2) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus fünf Mitgliedern. ²Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums werden zu Beginn jeder neuen Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte gewählt. ³In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied gewählt. ⁴Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint.

(3) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium; Absatz 4 bleibt unberührt. ²Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die stellvertretenden Mitglieder.

(4) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende der Wahlperiode des Landtags hinaus solange aus, bis der nachfolgende Landtag ein neues Parlamentarisches Kontrollgremium gewählt hat.

Art. 2

Geheimhaltung

(1) ¹Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. ²Die Mitglieder und stell-

vertretenden Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind. ³Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium.

(2) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Jedes Mitglied kann die Einberufung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen. ³Das Parlamentarische Kontrollgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Ferner obliegt ihm die Wahl seiner bzw. seines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

Art. 3

Rechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums und Berichtspflichten der Staatsregierung

(1) Das Staatsministerium der Justiz erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 48a AGGVG.

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 34 Abs. 6 PAG und Art. 6 Abs. 7 BayVSG. ²Die Berichterstattung nach diesen Vorschriften kann gesondert erfolgen.

(3) ¹Das Staatsministerium des Innern unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium ferner regelmäßig umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. ²Darüber hinaus berichtet es zu einem konkreten Thema aus dem Aufgabenbereich des Landesamts für Verfassungsschutz, sofern das Parlamentarische Kontrollgremium dies verlangt. ³Zeit, Art und Umfang der Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums werden unter Beachtung des notwendigen Schutzes des Nachrichtenzugangs durch die politische Verantwortung der Staatsregierung bestimmt.

(4) ¹Das Staatsministerium des Innern erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium ferner Bericht nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz (AGG 10). ²Art. 2 AGG 10 bleibt unberührt.

Art. 4

Änderung von Gesetzen

(1) Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 383), wird wie folgt geändert:

1. Art. 18 erhält folgende Fassung:

„Art. 18

Parlamentarisches Kontrollgremium

Die parlamentarische Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz – Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – vom 10. Februar 2000 (BayRS 12-4-I).“

2. Art. 19 und 20 werden aufgehoben.

(2) In Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz (AGG 10) vom 11. Dezember 1984 (GVBl S. 522, BayRS 12-2-I), geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 24. August 1990 (GVBl S. 323), werden die Worte „die Parlamentarische Kontrollkommission für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

Art. 5

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2000 in Kraft.

(2) Die bestehende Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang bis zur Bildung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach Art. 1 aus.

München, den 10. Februar 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber